

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach dem Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

(Dienststempel)



(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 14.09.2023.

geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger

registriert ist.

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE131555008

unter der Steuernummer 163 / 125 / 50184

nachhaltig erbringt und

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

Elektro Sebold & Resch GmbH, Reichenhaller Str. 4, 83483 Bischofswiesen

bescheinigt, dass

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

83483 Bischofswiesen

Reichenhaller Str. 4

Elektro Sebold & Resch GmbH

Firma

18. SEP. 2020

INGEGANGEN

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

163 / 125 / 50184, K02

Steuernummer / Geschäftszeichen

Finanzamt Traunstein

0861 701-624
Telefon

15.09.2020
Datum

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfaches Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.